

Alten- und Pflegeheim Haus Luise in Bad Homburg

Schutzkonzept CoVid 19

Saarstr. 3
61350 Bad Homburg
Telefon: 06172/3083-23
Fax: 06172/3083-72
E-Mail: info.luise@gfde.de

ACHTUNG: Bitte den aktuellen Hygieneplan in Orgavision beachten!!!

Konzept zum Schutz vor der Übertragung von Infektionen durch Besucher

1 Einleitung

Unterliegt die Einrichtung einer Besuchsbeschränkung bzw. einem Betretungsverbot, kann nach Abwägung des Infektionsrisikos durch die zuständigen Behörden (u.a. Bundes- / Landesregierung, Gesundheitsamt) eine Besuchsregelung unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Schutzbestimmungen ermöglicht werden.

Strikte Besuchsbeschränkungen für Alten- und Pflegeeinrichtungen sollen dazu beitragen, das Risiko einer Infektionsübertragung innerhalb der Einrichtung zu verringern. Sie stellen jedoch gleichzeitig einen erheblichen Eingriff in die Grundrechte der Bewohner dar. Auch ist festzustellen, dass insbesondere Bewohner in Pflegeeinrichtungen damit der Gefahr ausgesetzt werden, dass sich ihr Allgemein- und auch ihr Gesundheitszustand verschlechtern kann, da das Besuchsverbot zu einer Trennung von den Angehörigen und damit faktisch zu einer Kontaktsperre und zur Vereinsamung führen kann.

Außer den in diesem Schutzkonzept benannten Besuchsmöglichkeiten, können keine weiteren Angebote zur Kontaktaufnahme ermöglicht werden.

2 Ziele

- Die Einrichtung hat die Vorgaben und Voraussetzungen für eine Besuchsregelung geprüft.
- Das Schutzkonzept bezieht sich auf die Vorgaben der hessischen Landesregierung, den Empfehlungen des RKI und dem einrichtungsinternen Hygieneplan.
- Ein Besuch zwischen dem Bewohner und seinen Angehörigen ist, nach den Vorgaben und Voraussetzungen, ermöglicht.
- Durch die Zugangsregelungen ist eine Nachvollziehbarkeit der Kontakte gewährleistet.
- Während der Besuchstermine hat der Besucher möglichst wenig Laufwege innerhalb der Einrichtung und möglichst wenig Kontakt zu Bewohnern und Mitarbeitern.
- Das Infektionsrisiko für die Bewohner und die Mitarbeiter soweit wie möglich zu reduzieren.
- Die Besuchsregelungen wirken einer sozialen Deprivation entgegen.
- Alle Mitarbeiter sind über die aktuellen Hygienevorschriften informiert.

- Die Angehörigen sind über die geltenden Maßnahmen informiert.
- Alle Maßnahmen werden regelmäßig der Gefährdungslage angepasst.

3 Qualitätskriterien

für die Situation: Risiko SARS-CoV-2-Infektion / Risiko COVID-19-Erkrankung

Erlaubnisvorbehalt der Einrichtungsleitung:

Wenn ein generelles Besuchsverbot fortbesteht, gibt es keinen Anspruch der Angehörigen bzw. Bewohner auf einen Besuch. Vielmehr soll es der Einrichtungsleitung ermöglicht werden, in begründeten Einzelfällen vom Besuchsverbot abzuweichen, wenn und soweit die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind und es insbesondere die personelle Lage und die Verfügbarkeit von Schutzausrüstung während des Besuchs gestattet.

Allgemeine Voraussetzungen

- Vorliegen eines einrichtungsindividuellen Besuchskonzepts. Die stationären Pflegeeinrichtungen müssen das Konzept auf die räumlichen, personellen und konzeptionellen Gegebenheiten anpassen.
- Es muss ausreichend persönliche Schutzausrüstung vorhanden sind, um auch Besucher angemessen auszustatten. Ist dies nicht gegeben, ist ein persönlicher Besuch in der Einrichtung weiterhin untersagt.
- Sofern Bewohner an der Infektion erkrankt sind, sind Besuche grundsätzlich nicht möglich.
- Die Einrichtung steht nicht unter Quarantäne.
- Besuche dürfen i. d. R. nicht in den jeweiligen Bewohnerzimmern stattfinden.
- Besucher müssen frei von einschlägigen Infektionssymptomen sein und dies vor Betreten der Einrichtung schriftlich erklären. Hierzu wird ein Besuchsformular zur Verfügung gestellt.

Besuchsregelung gemäß Landesregierung

(Stand: 16.06.2020)

- Ab dem 22.06.2020 sind folgende Regelungen gültig:
- "Jede Bewohnerin und jeder Bewohner kann binnen einer Kalenderwoche dreimal eine Besucherin oder einen Besucher empfangen.
- Einrichtungen müssen Besucherinnen und Besucher registrieren (Name / Vorname, Adresse,

Telefonnummer, Datum und Uhrzeit des Besuches). Die Daten sind für die Dauer eines Monats ab dem Besuch geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte für die zuständigen Behörden vorzuhalten und auf Aufforderung durch diese zu übermitteln sowie unverzüglich nach Ablauf der Frist zu löschen und zu vernichten.

- Besucherinnen müssen zu jeder Zeit
 - mindestens 1,50 m Abstand zur besuchten Person einhalten,
 - einen Mund-Nasen-Schutz tragen und den von der Einrichtungsleitung angeordneten Hygieneregeln nachkommen."
- "Das Verlassen der Einrichtung ist jederzeit möglich. Es gelten die Regelungen der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung vom 08. Mai 2020 in der jeweils gültigen Fassung. Das heißt, dass Bewohnerinnen und Bewohner sich unter Beachtung der o.g. Regelungen wie jede andere Bürgerin oder jeder andere Bürger im öffentlichen Raum bewegen dürfen und sich z.B. auch mit ihren Angehörigen oder anderen Personen treffen können. Das gilt auch für Personen, die im Rollstuhl sitzen und von ihren Angehörigen oder anderen Personen z.B. für einen Spaziergang abgeholt werden."

Organisation der Besuche / Spaziergänge

Anmeldung des Besuchs / Spaziergänge

- Montag - Freitag, in der Zeit zwischen 09:00 - 12:00 Uhr können sich Besucher telefonisch über die zentrale Rufnummer der Einrichtung anmelden.
- Der Besucher muss sich mindestens einen Tag vorher anmelden.
- Im Vorfeld wird, wenn möglich erfasst, ob ein Besuch im Besuchsraum oder ein Spaziergang gewünscht sind, um das Team der Pflege und Betreuung in Bezug auf die Bewohnerversorgung vorzubereiten.
- Sollte der Spaziergang witterungsbedingt nicht stattfinden können, so kann in dieser Zeit ein Besuchsraum genutzt werden.
- Eine Splittung, z.B. 15 Min. Spaziergang und 30 Min. im Besuchsraum ist hierbei nicht vorgesehen und einrichtungsintern umsetzbar.

Besuchszeiten

- Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag zwischen 9:15 - 16:15 Uhr, wobei der letzte Termin um 15:15 Uhr vergeben wird.
- Donnerstag zwischen 14:00 – 19:45 Uhr, wobei der letzte Termin um 18:45 Uhr vergeben wird.
- Samstags zwischen 10:30 – 11:30 Uhr.
- Die Besuchszeiten orientieren sich an den Empfehlungen an den rechtlichen Vorgaben der Behörden.
- Eine Unterschreitung der Besuchszeiten kann die Einrichtung nach eigener Lagebeurteilung anordnen, eine Überschreitung des rechtlichen Rahmens ist unzulässig.
- Die Besuchszeiten sind so zu wählen, dass auf der einen Seite die Interessen der Bewohner / Angehörigen und auf der anderen Seite ein ordnungsgemäßer Dienstbetrieb sichergestellt werden kann.
- Die Besuchszeiten können lageabhängig kurzfristig angepasst werden.
- Die Besuchszeiten werden durch die Einrichtung koordiniert
- Falls Termine durch den Besucher nicht wahrgenommen werden, besteht kein Anrecht auf einen neuen Termin in der Woche.
- Besucher haben kein Anrecht auf einen bestimmten Tag in der Kalenderwoche.
- Ausnahmen sind nur im Fall besonderer Umstände (z.B. Sterbebegleitung) zulässig. Die Ausnahmen dürfen nur durch PDL oder WBL genehmigt werden.

Besucherräume für mobile bzw. bedingt mobilitäts-eingeschränkte Bewohner

- Die für Besuche zur Verfügung stehenden Räume sind entweder direkt von außen oder über kürzesten Weg durch die Einrichtung zu erreichen.
- Für die Besuche steht die gesamte Cafeteria zur Verfügung.
- Die Cafeteria bietet einen separaten Zugang für Bewohner und Besucher ohne Kontaktmöglichkeiten.
 - Zugang zur Cafeteria erfolgt für Besucher über dessen Eingang, für den Bewohner durch die Tür neben dem Festsaal.
- Bewohner- und Besucherbereich innerhalb des Raumes sind durch Tische geteilt, die einen 1,5 m

Regelungen für Besuche bei immobilen Bewohnern im Zimmer

- Abstand gewährleisten.
- Weiterhin sollte betrachtet werden, ob dem Bewohner das Tragen eines Mund-Nasen-Schutz während des Besuches zugemutet und gewährleistet werden kann.
- Im Besucherbereich ist stets ein Mitarbeiter zugegen, damit der Besucher für den Bewohner Hilfe holen oder sein Besuchsende ankündigen kann.
- Zwischen den Besuchsterminen werden die Räumlichkeiten gut durchlüftet, Kontaktflächen desinfiziert .

persönliche Schutzausrüstung (PSA)

- Die örtlichen Begebenheiten sind im Einzelfall für einen Besuch im Bewohnerzimmer zu prüfen.
 - Der geforderte 1,5 m Abstand zwischen Bewohner und Besucher muss durchgehend gewahrt werden.
 - Weiterhin sollte betrachtet werden, ob dem Bewohner das Tragen eines Mund-Nasen-Schutz (FFP 2) während des Besuches zugemutet und gewährleistet werden kann.
 - Nach dem Besuch wird das Bewohnerzimmer gut durchlüftet, Kontaktflächen desinfiziert und die Schutzhülle für die Rufklingel gewechselt.
 - Die Regelung gilt ebenso für Besuche bei Bewohnern in der Sterbephase.
-
- Der Besucher erhält und trägt die persönliche Schutzausrüstung der Einrichtung. Selbst mitgebrachte oder vorab angelegte eigene Schutzmaßnahmen sind nicht zulässig.
 - Besucher erhalten einen Mund-Nasen-Schutz vor Betreten der Besucherräume.
 - Besucher erhalten einen Mund-Nasen-Schutz für Spaziergänge, wenn während des Spazierganges der geforderte Mindestabstand von 1,5m nicht gewahrt werden kann.
 - Besucher erhalten einen Mund-Nasen-Schutz (FFP-2), Schutzkittel und Einmalhandschuhe vor Besuchen im Bewohnerzimmer.
 - Der Bewohner erhält einen Mund-Nasen-Schutz vor dem Besuch durch Angehörigen oder Bezugsperson.

Betretungsregelung und Verhaltensregeln für Besucher

- Der Besucher darf sich während seines Aufenthaltes nicht frei in der Einrichtung bewegen.
- Der Besucher hat die Anweisungen durch das Personal zu befolgen.
- Der Besucher wird von einem Mitarbeiter in Empfang genommen.
- Im Eingangsbereich hat jeder angemeldete Besucher zu jedem Besuchstermin das Besuchsformular auszufüllen und zu unterschreiben.
- Der Mitarbeiter übergibt dem Besucher die PSA, weist ihn in die Nutzung und die notwendigen Hygiene- und Besuchsregelungen ein und begleitet den Besucher in den Besuchsraum / Bewohnerzimmer.
- Während der gesamten Besuchszeit ist die PSA kontinuierlich zu tragen.
- Der Besucher wird gebeten darauf zu achten, dass auch der Bewohner die gesamte Zeit die PSA trägt.
- Während der gesamten Besuchszeit ist ein Abstand von 1,5 m zu wahren.
- Die Einnahme von Getränken und Speisen ist nicht gestattet.
- Eine Toilettennutzung für Besucher kann nicht gewährleistet werden.
- Der Besucher wird zum Ausgang begleitet. Er wird in das Ablegen der PSA und Händedesinfektion eingewiesen.
- Die Verhaltensregeln sind im Besucherbereich gut sichtbar für den Besucher ausgelegt / ausgehängt

Privatsphäre

- Sind Bewohner und Besucher zusammengebracht und es bestehen keine weiteren Fragen, verlässt der Mitarbeiter den Raum, um einen persönlichen Gesprächsrahmen zu schaffen.
- Die Einhaltung der Vorgaben durch Besucher und Bewohner erfolgt auf Vertrauensbasis.

Spaziergänge

- Der Besucher hat die Anweisungen des Personals zu befolgen.
- Der Besucher wird von einem Mitarbeiter in Empfang genommen.
- Im Eingangsbereich hat jeder angemeldete

Besucher zum jedem Spaziergang das Besuchsformular auszufüllen und zu unterschreiben.

- Der Mitarbeiter übergibt dem Besucher die PSA, weist ihn in die Nutzung und die notwendigen Hygiene- und Verhaltensregelungen ein.
- Der Besucher bringt den Bewohner zur vereinbarten Zeit wieder zurück.
- Sollte der Spaziergang witterungsbedingt nicht stattfinden können, so kann in dieser Zeit ein Besuchsraum genutzt werden.
- Bei Leihgabe eines Rollstuhls der Einrichtung ist dieser nach dem Spaziergang desinfizierend zu reinigen.

Sonstige bestehende Kommunikations-Möglichkeiten

- Videotelefonie

Eine Überarbeitung der Inhalte ergibt sich aus anlassgegebenen Aktualisierungen der Vorgaben durch die zuständigen Behörden.

Bei vorliegenden Infektionen, die eine Besuchseinschränkung bzw. ein Betretungsverbot der Einrichtung zur Folge haben, ist bei behördlicher Erlaubnis von Besuchen, das Konzept zum Schutz vor der Übertragung von Infektionen durch Besucher an die aktuelle Situation anzupassen.